

**Zwischenberufliche
Familienzulagenkasse der
Fédération des Entreprises
Romandes - Wallis**

CAFER

Statuten und Reglement

(Ausgabe 01.2015)

Inhaltsverzeichnis der Statuten

I. Verfassung, Name Sitz und Zweck

- Art. 1 Rechtsgrundlage
- Art. 2 Anwendungsbereich
- Art. 3 Gründer
- Art. 4 Sitz
- Art. 5 Zweck

II. Mitgliedschaft

- Art. 6 Beitritt
- Art. 7 Löschung

III. Organe

A. Delegiertenversammlung

- Art. 8 Zusammensetzung
- Art. 9 Dauer des Mandats
- Art. 10 Einberufung
- Art. 11 Befugnisse

B. Verwaltungskomitee

- Art. 12 Zusammensetzung
- Art. 13 Mitglieder des Verwaltungskomitees
- Art. 14 Ernennung
- Art. 15 Einberufung
- Art. 16 Befugnisse

C. Verwaltung

- Art. 17 Vertretung

D. Direktion

- Art. 18 Befugnisse

E. Revision

- Art. 19 Jährliche Revision
- Art. 20 Bericht der Revisionsstelle

IV. Stimmrecht, Zeichnungsberechtigung und Rekurs

- Art. 21 Stimmrecht
- Art. 22 Zeichnungsberechtigung
- Art. 23 Rekurs

V. Finanzen, Verwaltung und Verantwortung

- Art. 24 Einkünfte
- Art. 25 Verwaltungskosten
- Art. 26 Finanzielle Haftung der Mitglieder
- Art. 27 Schadenersatz

VI. Statutenrevision und Schlussbestimmungen

- Art. 28 Abänderung der Statuten
- Art. 29 Auflösung
- Art. 30 Liquidation
- Art. 31 Annahme der Statuten
- Art. 32 Rechtskonflikt
- Art. 33 Inkrafttreten

STATUEN

I. Verfassung, Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Verfassung, Name und Rechtsgrundlage

Unter dem Namen Zwischenberufliche Familienzulagenkasse der Fédération des Entreprises Romandes, nachfolgend CAFER genannt, ist eine zwischenberufliche Familienzulagenkasse konstituiert worden, für welche die vorliegenden Statuten und die Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches verbindlich sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) und des Anwendungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 11. September 2008 (AGFamZG) sind anwendbar.

Art. 2 Anwendungsbereich

Die Tätigkeit der CAFER ist auf den Kanton Wallis beschränkt.

Art. 3 Gründer

Der Gründungsverband der CAFER ist die Fédération des Entreprises Romandes – Valais, nachfolgend FER-Vs genannt.

Art. 4 Sitz

Sitz der CAFER ist Sitten.

Art. 5 Zweck ¹

Die CAFER bezweckt:

- a) gemäss dem FamZG und des AGFamZG und den von ihr selbst ausgearbeiteten reglementarischen Bestimmungen Kinderzulagen auszurichten,
- b) unter ihren Mitgliedern, einen Lastenausgleich durch die Erhebung von Beiträgen, in Prozenten der beitragspflichtigen Löhne und Einkommen, zu gewährleisten.

Die CAFER verfolgt keinen gewinnbringenden Zweck.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Beitritt

Die CAFER steht Arbeitgebern und Selbständigerwerbenden offen, die Mitglied der FER-Vs sind.

Das Geschäftsreglement setzt in Übereinstimmung mit den in Kraft stehenden Gesetzesbestimmungen die Einzelheiten der Beitrittsbedingungen fest.

Art. 7 Löschung

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt mit eingeschriebenem Brief, vier Monate im voraus auf Ende eines Kalenderjahres.
- b) durch Tod, Aufgabe der Tätigkeit (Geschäftsübergabe, Konkurs, Auflösung, usw.).

Der Verlust der Mitgliedschaft enthebt das Mitglied nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der CAFER.

Bei Kassenwechsel sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.

III. Organe

Die Organe der CAFER sind:

- a) die Delegiertenversammlung,
- b) das Verwaltungskomitee,
- c) die Verwaltung,
- d) die Direktion,
- e) die Revision.

A. Delegiertenversammlung

Art. 8 Zusammensetzung²

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen, die vom Gründerverband ernannt werden.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 5 Delegierte
- b) Pro Teil oder Bruchteil von 200 CAFER-Mitgliedern erhöht sich der Anspruch um einen Delegierten.

Art. 9 Dauer des Mandats

Die Dauer des Mandats beträgt vier Jahre und ist erneuerbar. Im Falle von Vakanzen werden die Posten bei der nächsten Delegiertenversammlung wiederbesetzt.

Art. 10 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird vom Verwaltungsrat mindesten einmal jährlich, spätestens 15 Tage zum voraus, unter Bekanntgabe der Traktanden, einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Traktanden sind die in der Einberufung vorgeschlagenen.

Art. 11 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der CAFER; ihre hauptsächlichsten Befugnisse sind folgende:

- a) Genehmigung und Abänderung der Statuten,
- b) Ernennung der Mitglieder des Verwaltungskomitees, des Präsidenten und des Vizepräsidenten,
- c) Ernennung der Revisionsstelle,
- e) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- f) Beschlussfassung über den Verwaltungsbericht,
- g) Beschlussfassung über die Auflösung der CAFER,
- h) Beratung aller vom Verwaltungskomitee auf die Tagesordnung gesetzten Traktanden.

B. Verwaltungskomitee

Art. 12 Zusammensetzung

Das Verwaltungskomitee setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.

Art. 13 Mitglieder des Verwaltungskomitees

Die Mitglieder des Verwaltungskomitees müssen normalerweise an der CAFER angeschlossen sein. Der Präsident und der Vizepräsident üben innerhalb der Delegiertenversammlung die gleichen Funktionen aus.

Art. 14 Ernennung

Die Mitglieder des Verwaltungskomitees werden alle 4 Jahre von der Delegiertenversammlung ernannt. Sie sind wiederwählbar.

Im Falle von Vakanzen werden die Posten anlässlich der nächsten Delegiertenversammlung neu besetzt.

Art. 15 Einberufung

Das Verwaltungskomitee wird durch seinen Präsidenten mindestens zweimal pro Jahr einberufen.

Die Einladung mit den auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenständen muss mindestens 10 Tage zum Voraus zugestellt werden.

Art. 16 Befugnisse

Das Komitee ist das Vollzugsorgan der CAFER. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die von den gesetzlichen Bestimmungen und den vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ übertragen werden. Seine Befugnisse sind namentlich folgende:

- a) Überwachung und Kontrolle der CAFER,
- b) Organisation der Verwaltung der CAFER in ihrer Struktur und in ihren Grundsätzen,
- c) den jährlichen Beitragssatz festsetzen. Eine Änderung des Beitragssatzes kann, ausser in Dringlichkeitsfällen, erst am 1. Januar, welcher der beschlussfassenden Versammlung folgt, in Kraft treten.
- d) Vergewisserung, dass die Tätigkeit der CAFER sowohl mit den gesetzlichen Bestimmungen als auch mit den Statuten und dem Reglement übereinstimmt,
- e) Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten, die zwischen der Verwaltung der CAFER und deren Mitglieder oder der Zulagenempfänger entstehen könnten, unter Vorbehalt der Rekursprozedur gemäss ATSG,
- f) Einberufung der Delegiertenversammlung und Vorbereitung der Verhandlungsgegenstände,
- g) Kontrolle des Vollzugs der Beschlüsse,
- h) Genehmigung der Jahresberichte zuhanden der Delegiertenversammlung,
- i) Vorschlag von Statuten-oder Reglementsabänderung an die Delegiertenversammlung,
- j) über die Anlage der verfügbaren Gelder zu entscheiden,
- k) der Delegiertenversammlung die Revisionsstelle vorschlagen.

C. Verwaltung

Art. 17 Delegation

Die Verwaltung der CAFER wird gemäss den Artikeln 14 und 15 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen vom 24. März 2006 (FamZG) der zwischenberuflichen AHV-Kasse der Fédération des Entreprises Romandes über ihre Agentur FER VALAIS 106.7 zugeteilt.

Sie muss absolut unabhängig vom Gründerverband sein sowie von anderen Aufgaben, die ihr übertragen werden könnten.

D. Die Direktion

Art. 18 Befugnisse

Die Direktion der CAFER wird vom Verwalter der Ausgleichskasse AVS FER VALAIS 106.07 ausgeübt. Er wird vom Stellvertreter unterstützt.

Seine Befugnisse sind namentlich folgende:

- a) Verwaltung der CAFER und Regelung der Beziehungen zwischen ihr und den Mitgliedern,
- b) Nachführung der Mitglieder- und Zulagenempfängerregister,
- c) Führung der Buchhaltung, Inkasso der Beiträge und Überwachung, dass die Zulagen von den Arbeitgebern regelmässig ausgerichtet werden,
- d) Durchführung der periodischen Kontrolle der Arbeitgeber,
- e) Führen der Protokolle der Delegiertenversammlungen und des Verwaltungskomitees,
- f) Erledigung der ihm von den Organen der CAFER übertragenen Aufgaben,
- g) Verwaltung der Fonds,
- h) Gewährleistung des guten Geschäftsgangs der Institution,
- i) gemäss AHV-Gesetzgebung, Bussen und Mahngebühren gegen Zuwiderhandelnde der Kassenvorschriften auferlegen.

E. Revision

Art. 19 Jährliche Revision

Die CAFER ist einmal jährlich gemäss den Weisungen des kantonalen Amtes für Familienzulagen zu revidieren, wobei diesem Amt ein eingehender Bericht zuzustellen ist.

Diese Revision erstreckt sich ebenfalls auf die Anwendung der Walliser Gesetzgebung sowie der Freigabe der statistischen Daten, die die CAFER dem KDFZ übermitteln muss.

Art. 20 Bericht der Revisionsstelle

Der Bericht der Revisionsstelle wird der Delegiertenversammlung zur Zustimmung vorgelegt.

IV. Stimmrecht, Zeichnungsberechtigung und Rekurs

Art. 21 Stimmrecht

Innerhalb der Organe der CAFER hat jedes Mitglied Anrecht auf eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 22 Zeichnungsberechtigung

Die CAFER wird durch die Unterschrift zu zweit, des Präsidenten oder des Vizepräsidenten des Verwaltungskomitees, gemeinsam mit der Unterschrift des Direktors rechtsgültig. Für die laufenden Geschäfte kann das Verwaltungskomitee die Zeichnungsberechtigung delegieren. Er setzt die dafür notwendigen Modalitäten fest.

Art. 23 Rekurs

Die Bestimmungen des ATSG sind massgebend.

V. Finanzen und Verantwortung

Art. 24 Einkünfte ¹

Die Einkünfte der CACI sind namentlich folgende:

- a) Beiträge der Mitglieder in % der massgebenden Löhne und Einkommen
- b) freiwillige Beiträge, Gaben, Zuwendungen usw.,
- c) Rückvergütungen der Spesen, Bussen, Mahngebühren, Abgaben und Verzugszinse.

Art. 25 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten der CAFER sind im Betrag der Beiträge inbegriffen.

Art. 26 Finanzielle Haftung der Mitglieder

Die CAFER haftet allein mit dem Vermögen für ihre Verbindlichkeiten.

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausser für ihre eigenen Beiträge und die auf sie entfallenden Kosten. Sie haben überdies keinen Anspruch auf das Vermögen der Kasse.

Das Geschäftsreglement dieser Statuten regelt im Detail die Art und Weise der Beitragserhebung, der Erbringung der Leistungen und der Kontrolle, die für die ordnungsgemässe Ausführung der Aufgaben der CAFER notwendig sind.

Art. 27 Schadenersatz

Die CAFER kann gegen Arbeitnehmer im Sinne des Art. 52 AHVG Schadenersatzklagen einreichen.

VI. Statutenrevision und Schlussbestimmungen

Art. 28 Abänderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der Dreiviertelmehrheit der an einer Delegiertenversammlung anwesenden Mitgliedern abgeändert werden, jedoch unter der Bedingung, dass die Traktanden die Abänderungen ausdrücklich vorsehen.

Art. 29 Auflösung

Der Verband kann jederzeit über eine Auflösung entscheiden. Sie muss unverzüglich dem Staatsrat zur Kenntnis gebracht werden.

Art. 30 Liquidation

Die Liquidation findet unter der Verantwortung dem Gründungsverband statt. Dieser ist damit beauftragt 3 Liquidatoren zur Verwaltung der Fonds zu ernennen und wachen über deren Verwendung gemäss den vorliegenden Bestimmungen.

Das verfügbare Vermögen darf nur an die CAFER angeschlossenen Mitglieder, verwendet werden.

Art. 31 Annahme der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 30. März 2010 angenommen.

Art. 32 Rechtskonflikt

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der gültigen Gesetzgebung und der statutarischen Bestimmungen der CAFER, werden allein die gesetzlichen Bestimmungen in Betracht gezogen.

Art. 33 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Präsident:

Simon Epiney

Der Direktor:

Philippe Bétrisey

Bezeichnung und Änderung	Inkrafttreten
¹ Änderung vom 25. April 2013	
n.t. : Art. 5, Buchst. b ; Art. 24, Buchst. a ;	1.01.2013
² Änderung vom 23. April 2015	
n.t. : Art. 8, Buchst. b	1.01.2015
a. : aufgehoben ; n. : neu ; n.l. : neuer Inhalt	

NB: Im Falle von Meinungsverschiedenheit bei der Auslegung der Statutenübersetzung ist der französische Text massgebend.

Inhaltsverzeichnis des Reglements

Arbeitgeber

- Art. 1 Beitritt
- Art. 2 Begriffsbestimmung
- Art. 3 Verpflichtungen des Arbeitgebers

II. Arbeitnehmer

- Art. 4 Begriffsbestimmung

III. Massgebende Löhne

- Art. 5 Beitragspflichtige Löhne
- Art. 6 Löhne der Personen im AHV-Alter
- Art. 7 Lehrlingslöhne
- Art. 8 Löhne der Familienmitglieder
- Art. 9 Löhne von Hauspersonal

IV. Bezug der Beiträge und Gutschreiben der Zulagen

- Art. 10 Festsetzung der jährlichen Beitragssätze und der Zulagenbeträge
- Art. 11 Akontobeiträge
- Art. 12 Abrechnung und Zahlung der Zulagen
- Art. 13 Lohnbescheinigung und Beitragsabrechnung
- Art. 14 Mahnung
- Art. 15 Veranlagung
- Art. 16 Verzugs- und Vergütungszinsen

V. Rechte der Arbeitnehmer

- Art. 17 Bezüger
- Art. 18 Anspruchsberechtigte Kinder
- Art. 19 Kinder mit Wohnsitz im Ausland
- Art. 20 Art der Zulagen
- Art. 21 Geburtszulage
- Art. 22 Adoptionszulage
- Art. 23 Kinderzulage
- Art. 24 Zulage für berufliche Ausbildung
- Art. 25 Zusatzleistung ab dem 3. Kind
- Art. 26 Ableben des Kindes
- Art. 27 Verbot des Doppelbezugs
- Art. 28 Anspruchskonkurrenz
- Art. 29 Auszahlung an Dritte

VI. Selbständigerwerbende

- Art. 30 Begriffsbestimmung
- Art. 31 Anrecht
- Art. 32 Anschluss
- Art. 33 Beiträge
- Art. 34 Verpflichtungen

VII. Verjährung und Rückerstattung

- Art. 35 Erlöschen des Anspruchs
- Art. 36 Rückerstattung

VIII. Verschiedene Bestimmungen

- Art. 37 Beiträge
- Art. 38 Reservefonds
- Art. 39 Arbeitgeberkontrolle
- Art. 40 Strafbestimmungen

IX. Reglementsrevision und Schlussbestimmungen

- Art. 41 Reglementsänderungen
- Art. 42 Reglementsgenehmigung
- Art. 43 Rechtskonflikt
- Art. 44 Inkrafttretung

REGLEMENT DER CAFER

I. Arbeitgeber

Art. 1 Beitritt

Jeder Arbeitgeber, welcher im Kanton einen Betrieb führt, eine Geschäftsstelle oder seinen Wohnsitz hat, oder daselbst eine Tätigkeit ausübt, bei welcher er Arbeitnehmer beschäftigt, ist verpflichtet, einer anerkannten Kasse beizutreten.

Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden.

Art. 2 Begriffsbestimmung

Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes, ist jede natürliche oder juristische Person, welche eine Entlohnung an Personen ausrichtet, die für sie in einem Abhängigkeitsverhältnis arbeiten.

Die Bundesbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 3 Verpflichtungen des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist für die periodische Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge verantwortlich.

Der Arbeitgeber muss der CAFER die Familienverhältnisse seiner Mitarbeiter bekanntgeben und jede Veränderung melden.

Vor der Ausrichtung der Zulage muss der Arbeitgeber den Zulagenentscheid der CAFER einholen. Dazu sind vorgängig die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Wenn der Arbeitnehmer sich rechtzeitig auf die ihm zustehenden Ansprüche beruft und sein Arbeitgeber sich weigert, sie bei der CAFER, welcher er angeschlossen ist, geltend zu machen oder sie erst verspätet geltend macht, so haftet der Arbeitgeber für den dem Arbeitnehmer hieraus entstandenen Schaden.

II. Arbeitnehmer

Art. 4 Begriffsbestimmung

Als Arbeitnehmer gilt jede Person, die in abhängiger Stellung auf Rechnung eines Arbeitgebers arbeitet.

Die Bundesbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

III. Massgebende Löhne

Art. 5 Beitragspflichtige Löhne

Jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit ist beitragspflichtig. Der Lohn ist ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem der Arbeitnehmer sein 17. Altersjahr vollendet, beitragspflichtig.

Die Bundesbestimmungen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sind sinngemäss anwendbar.

Art. 6 Löhne der Personen im AHV-Alter

Die Löhne der Personen im AHV-Alter, die den AHV-Freibetrag übersteigen, sind beitragspflichtig.

Art. 7 Lehrlingslöhne

Die Löhne der Lehrlinge sind ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem sie ihr 17. Altersjahr vollenden, beitragspflichtig.

Art. 8 Löhne der Familienmitglieder

Naturaleinkommen der mitarbeitenden Familienmitglieder sind ab 1. Januar des darauffolgenden Jahres, in welchem sie ihr 20. Altersjahr vollenden, beitragspflichtig.

Art. 9 Löhne von Hauspersonal

Arbeitgeber, die Hausangestellte beschäftigen, können deren Löhne mit denen ihres Betriebes abrechnen.

IV. Bezug der Beiträge und Gutschreiben der Zulagen

Art. 10 Festsetzung der jährlichen Beitragssätze und der Zulagenbeträge

Die jährlichen Beitragssätze werden vom Verwaltungskomitee festgesetzt.

Die Familienzulagenbeträge werden vom AGFamZG festgesetzt. Der Staatsrat passt sie auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV-Renten der Teuerung an, sofern der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Festsetzung der Ansätze um mindestens 5 Punkte gestiegen ist.

Die CAFER teilt ihren Mitgliedern jährlich die Beitragssätze und den Betrag der Familienzulagen mit.

Art. 11 Akontobeiträge

Im laufenden Jahr haben die Mitglieder periodisch Akontobeiträge zu entrichten. Diese werden von der CAFER aufgrund der voraussichtlichen Lohnsumme und des geschätzten Einkommens einer selbständigen Erwerbstätigkeit festgesetzt.

Die Mitglieder haben der CAFER wesentliche Abweichungen der Lohnsumme oder des Einkommens während des laufenden Jahres zu melden.

Die CAFER kann seinen Mitgliedern bewilligen, statt der Akontobeiträge, die tatsächlich für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge zu entrichten oder jährlich abzurechnen.

Die für eine Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert zehn Tagen nach deren Ablauf zu bezahlen.

Art. 12 Abrechnung und Zahlung der Zulagen

Die CAFER besorgt die Zahlung der Familienzulagen durch den Arbeitgeber oder den Selbständigerwerbenden. Falls triftige Gründe vorliegen, kann die Kasse die Auszahlung der Familienzulagen, anstelle des Arbeitgebers, selber vornehmen.

Die Zulage muss auf der Lohnabrechnung getrennt aufgeführt werden.

Die mit Genehmigung der CAFER vom Arbeitgeber ausbezahlten Zulagen werden von den Akontobeiträgen abgezogen. Das gleiche gilt für selbständigerwerbende Personen.

Die Zulage ist geschuldet auch wenn das Mitglied Verspätung in der Zahlung seiner Beiträge aufweist.

Saldi zugunsten der Mitglieder werden zurückbezahlt oder abgerechnet.

Art. 13 Lohnbescheinigung und Beitragsabrechnung

Die von den Arbeitgebern zugestellten Lohnabrechnungen enthalten die notwendigen Angaben, welche die Verbuchung der Beiträge und der Familienzulagen ermöglichen, nämlich:

- die AHV-Nummer und/oder das Geburtsdatum,
- Name und Vorname,
- die Beschäftigungsdauer,
- den Bruttolohn,
- der Betrag der ausbezahlten Zulagen.

Die Arbeitgeber haben die Löhne innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode abzurechnen.

Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr.

Die CAFER nimmt den Ausgleich zwischen den geleisteten Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen aufgrund der Abrechnung vor. Ausstehende Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. Überschüssige Beiträge werden zurückerstattet oder verrechnet.

Art. 14 Mahnung ¹

Mitglieder, die innert der vorgeschriebenen Frist die Beiträge nicht bezahlen oder die Lohnbeiträge nicht abrechnen, sind von der CAFER unverzüglich schriftlich zu mahnen.

Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 bis Fr. 200.00 auferlegt.

Art. 15 Veranlagung ¹

Werden innert Frist die für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Angaben nicht gemacht, wird die CAFER die geschuldeten Beiträge mit einer offiziell mitgeteilten Veranlagungsverfügung festsetzen.

Die CAFER ist berechtigt, die Veranlagungsverfügung aufgrund einer Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle zu erlassen. Sie kann auch von der voraussichtlichen Lohnsumme oder des geschätzten Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit ausgehen.

Die Kosten der Veranlagung hat das Mitglied zu tragen.

Art. 16 Verzugs- und Vergütungszinsen

Die Bestimmungen der AHV-Gesetzgebung einschliesslich die Abweichungen zum ATSG sind anzuwenden.

V. Rechte der Arbeitnehmer

Art. 17 Bezüger

Die als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von einem diesem Gesetz unterstellten Arbeitgeber beschäftigt werden haben Anspruch auf Familienzulagen.

Der Anspruch auf die Zulage beginnt gleichzeitig mit dem Lohnanspruch.

Es werden nur ganze Zulagen ausgerichtet. Anspruch auf Zulagen hat, wer auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichtet.

Wer im Laufe eines Monats eine Stelle antritt oder verlässt, erhält entsprechend der Tage, während denen die Anstellung dauert, die Familienzulagen (1/30 pro Tag, einschliesslich Sonn- und Feiertage).

Ist der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin aus einem der in Art. 324a, Abs. 1 und 3 des Obligationenrechts (OR) genannten Gründe an der Arbeitsleistung verhindert, so werden die Familienzulagen nach Eintritt der Arbeitsverhinderung noch während des laufenden Monats und der drei darauf folgenden Monate ausgerichtet, auch wenn der gesetzliche Lohnanspruch erloschen ist.

Es ist Sache der Person, die Anspruch auf Kinderzulage hat, den Nachweis seines Anrechts zu erbringen und jegliche beeinflussende Situationsänderung zu melden.

Art. 18 Anspruchsberechtigung für Kinder

Zum Anspruch auf Familienzulagen berechtigen:

- a) Kinder, zu den denen ein Kindesverhältnis im Sinne der Zivilgesetzbuches besteht;
- b) Stiefkinder;
- c) Pflegekinder;
- d) Geschwister und Enkelkinder der bezugsberechtigten Person, wenn diese für deren Unterhalt in überwiegendem Mass aufkommt.

Art. 19 Kinder mit Wohnsitz im Ausland

Für Kinder mit Wohnsitz im Ausland werden die Familienzulagen nur ausgerichtet, soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen das vorschreiben.

Die zweitanspruchsberechtigte Person hat Anspruch auf eine Differenzzahlung zwischen dem gesetzlichen Betrag auf den sie Anspruch hätte und dem, von der erstanspruchsberechtigten Person, gemäss der Gesetzgebung eines anderen Staates, erhaltenen Betrag. Die Auszahlung der Differenz erfolgt einmal pro Jahr, sobald die CAFER vom ausbezahlten Betrag des Fremdstaates Kenntnis genommen hat.

Es werden keine Geburts- und Aufnahmezulagen ins Ausland ausbezahlt.

Art. 20 Art der Zulagen

Die Familienzulagen umfassen:

- die Geburtszulage,
- die Adoptionszulage,
- die Kinderzulage,
- die Ausbildungszulage,
- die Zusatzleistung ab dem 3. Kind.

Art. 21 Geburtszulage

Die Geburtszulage wird ausgerichtet, wenn:

- a) ein Anspruch auf Familienzulagen besteht, und
- b) die Mutter während der neun Monate unmittelbar vor der Geburt des Kindes Wohnsitz in der Schweiz hat.

Bei Mehrlingsgeburten wird die Zulage um 50% erhöht.

Art. 22 Adoptionszulage

Die Adoptionszulage wird ausgerichtet, wenn:

- a) ein Anspruch auf Familienzulagen besteht,
- b) die Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zur Adoption endgültig erteilt ist, und
- c) das Kind tatsächlich von den künftigen Adoptiveltern in der Schweiz aufgenommen worden ist.

Bei Mehrlingsadoptionen wird die Zulage um 50% erhöht.

Art. 23 Kinderzulage

Die Kinderzulage wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis zum Ende des Monats ausgerichtet, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.

Ist das Kind erwerbsunfähig so wird die Zulage bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausgerichtet.

Art. 24 Zulage für berufliche Ausbildung

Die Ausbildungszulage wird ab dem Ende des Monats, in dem das Kind das 16. Altersjahr vollendet, bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem es das 25. Altersjahr vollendet.

Diese Zulage wird ebenfalls entrichtet, wenn die Ausbildung vor dem 16. Lebensjahr beginnt. Das Kind muss einer Ausbildung nachgehen, die einer Lehre, einer Sekundarschule 2. Grades, wie z. B. eine Handelsschule, eine Schule mit Diplomgrad oder ein Kollegium mit Gymnasiummatura, entspricht.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulage besteht jedoch, wenn das jährliche Einkommen des Kindes in Ausbildung höher ist als die maximale volle Altersrente der AHV.

Art. 25 Zusatzleistung ab dem 3. Kind

Die Zusatzleistung ab dem 3. Kind wird den jüngsten Kindern zugesprochen, unter Berücksichtigung der Anzahl Kinder, die ein Anrecht auf Zulagen für den gleichen Bezugsberechtigten geben.

Sie ist in die Kinderzulage oder in die Ausbildungszulage integriert.

Art. 26 Ableben des Kindes

Bei Ableben des Kindes, ist die Zulage für den laufenden Monat fällig.

Art. 27 Verbot des Doppelbezugs

Für das gleiche Kind wird nur eine Zulage derselben Art ausgerichtet. Die Differenzzahlung gemäss Art. 28 bleibt vorbehalten.

Art. 28 Anspruchskonkurrenz¹

Haben mehrere Personen für das gleiche Kind Anspruch auf Familienzulagen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht, so steht der Anspruch in nachstehender Reihenfolge zu:

- a) der erwerbstätigen Person,
- b) der Person, welche die elterliche Sorge hat oder bis zur Mündigkeit des Kindes hatte,
- c) der Person, bei der das Kind überwiegend lebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte,
- d) der Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist,
- e) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen, aus einer unselbständigerwerbenden Tätigkeit stammenden, Einkommen,
- f) der Person mit dem höheren AHV-pflichtigen, aus einer selbständigerwerbenden Tätigkeit stammenden, Einkommen.

Richten sich die Familienzulagenansprüche der erst- und der zweitanspruchsberechtigten Person nach den Familienzulagenordnungen von zwei verschiedenen Kantonen, so hat die zweitanspruchsberechtigte Person Anspruch auf den Betrag, um den der gesetzliche Mindestansatz in ihrem Kanton höher ist als im anderen.

Art. 29 Auszahlung an Dritte

Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse einer Person verwendet, für die sie bestimmt sind, so kann diese Person oder ihr gesetzlicher Vertreter verlangen, dass ihr die Familienzulagen auch ohne Fürsorgeabhängigkeit ausgerichtet werden.

Auf begründetes Gesuch hin kann die Ausbildungszulage direkt dem mündigen Kind ausgerichtet werden.

VI. Selbständigerwerbende

Art. 30 Begriffsbestimmung¹

Als selbständigerwerbende Arbeiter betrachtet werden Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und als solche obligatorisch der AHV angeschlossen sind.

Art. 31 Anrecht¹

Die ausbezahlten Zulagen entsprechen denen der Arbeitnehmer.

Die Artikel 17 bis 29 des Reglements sind anwendbar.

Art. 32 Anschluss¹

Der Beginn des Anschlusses entspricht der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gemäss der AHV-Gesetzgebung oder bei Kassenwechsel am 1. Januar.

Art. 33 Beiträge¹

Die Beiträge werden aufgrund des selbständigerwerbenden der AHV unterstellten beitragspflichtigen Einkommens berechnet.

Der jährliche Beitragssatz wird von der Delegiertenversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgesetzt und kann von jenem der Arbeitgeber abweichen.

Art. 34 Verpflichtungen¹

Jeder Selbständigerwerbende ist für die periodische Bezahlung der Beiträge verantwortlich.

Der Selbständigerwerbende muss der CAFER, von seinem Anschluss an, seine Familienverhältnisse bekanntgeben und jede Veränderung melden.

Bevor sich der Selbständigerwerbende die Zulage gutschreiben kann muss er den Zulagenentscheid der CAFER einholen. Dazu sind vorgängig die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

VII. Verjährung und Rückerstattung

Art. 35 Erlöschen des Anspruchs

Der Anspruch auf Leistungen erlischt fünf Jahre nach dem Monatsende für welchen die Zulage geschuldet war. Der Anspruch auf rückständige Beiträge erlischt fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres für welches der Beitrag geschuldet war.

Wird eine Nachforderung aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festgesetzt, so ist diese Frist massgebend.

Art. 36 Rückerstattung

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die CAFER davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

Zuviel bezahlte Beiträge können zurückgefordert werden. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem der Beitragspflichtige von seinen zu hohen Zahlungen Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge bezahlt wurden.

VIII. Verschiedene Bestimmungen

Art. 37 Beiträge

Die Beiträge werden so festgesetzt, dass sie ausschliesslich die Familienzulagen, die Deckung der Verwaltungskosten, den Ausgleichsfonds und Schaffung eines gesetzlichen Reservefonds finanzieren.

Art. 38 Reservefonds

Die Schwankungsreserve ist angemessen, wenn ihr Bestand mindestens 20 und höchstens 100 Prozent einer durchschnittlichen Jahresausgabe für Familienzulagen beträgt.

Sie muss so angelegt werden, dass die Zulagen rechtzeitig ausbezahlt werden können.

Art. 39 Arbeitgeberkontrolle

Die CAFER führt, mindestens gemäss den Erfordernissen der für die AHV anwendbaren Weisungen, regelmässig Kontrollen über die von ihren Mitgliedern vorgelegten Abrechnungen durch.

Die Arbeitgeber haben der Revisionsstelle Einsicht in die gesamte Buchhaltung zu gewähren und die zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 40 Strafbestimmungen

Vergehen, Übertretungen, Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben und Ordnungsbussen werden gemäss den Artikeln 87-91 AHVG bestraft.

IX. Reglementsrevision und Schlussbestimmungen

Art. 41 Reglementsänderungen

Das vorliegende Reglement kann jederzeit mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitgliedern der Delegiertenversammlung geändert werden, sofern die Tagesordnung die Änderungen ausdrücklich vorgesehen hat.

Art. 42 Reglementsgenehmigung

Das vorliegende Reglement wurde am 30. März 2010 von der Delegiertenversammlung genehmigt.

Art. 43 Rechtskonflikt

Im Falle eines Widerspruchs zwischen der geltenden Gesetzgebung und der statutarischen und vorschriftsmässigen Bestimmungen der CAFER, werden einzig die gesetzlichen Bestimmungen in Betracht gezogen.

Art. 44 Inkrafttretung

Das vorliegende Reglement tritt am 30. März 2010 in Kraft.

Der Präsident:

Simon Epiney

Der Direktor:

Philippe Bétrisey

Bezeichnung und Änderung	Inkrafttreten
¹ Änderung vom 25. April 2013	
n.t. : Art. 10 ; Art. 11 ; Art. 12 ; Art. 14 ; Art. 15 ; Art. 28 ; Art. 30 ; Art. 31 ; Art. 32 ; Art. 33 ; Art. 34 ;	1.01.2013
a. :aufgehoben ; n. : neu ; n.l. : neuer Inhalt	

NB: Im Falle von Meinungsverschiedenheit bei der Auslegung der Statutenübersetzung ist der französische Text massgebend.

